

Stets schneller informiert!

Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e.V.

BED

Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e. V. Verwaltung

Nohner Str. 10 66693 Mettlach

Tel 06868 - 9109 0 Fax 06868 - 9109 15

Bürotelefon: 05221-8759453

E-Mail info@bed-ev.de Web www.bed-ev.de

Geschäftsführender Vorstand Diplom-Betriebswirt Christine Donner

Verbandsregister Reg.-Nr. VR 5578 Amtsgericht Essen

Bankverbindung DKB Deutsche Kreditbank AG

Konto-Nr. 208 52 72 BLZ 120 300 00

BED e. V. Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat II A 4 (Strafrechtliche Bekämpfung der Wirtschafts-, Computer-,Korruption und Umweltkriminalität) Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Dienstag, 31. März 2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Sehr verehrte Damen und Herren des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Wir haben folgende Anmerkungen:

Seite 19 1. Absatz:

Der Begriff des Heilmittels soll danach ärztlich verordnete Dienstleistungen erfassen, die einem Heilzweck dienen oder einen Heilerfolg sichern und nur von entsprechend ausgebildetem Personal erbracht werden dürfen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen der physikalischen Therapie, der podologischen Therapie, der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie einzelne Maßnahmen der Ergotherapie (Wabnitz, in Spickhoff, Medizinrecht, 2. Auflage, § 32 SGB V, Rn. 4).

Es erschließt sich uns nicht, weshalb nur <u>einzelne</u> Maßnahmen der Ergotherapie unter diese Definition sollten. Sämtliche Maßnahmen der Ergotherapie dürfen nur von entsprechend ausgebildetem Personal erbracht werden. Gegebenenfalls hat da der Buchautor ungenau formuliert.

Vgl. § 125 SGB V:

Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden, insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie oder **der Ergotherapie**, dürfen an Versicherte nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden.

(2) Zuzulassen ist, wer

ì

die für die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt, über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet, und

3. die für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen anerkennt.

Grundsätzliche Anmerkungen zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen:

Bereits im Fachforum Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen am 08.09.2014, zu dem Sie eingeladen hatten, wurde deutlich dass nach Prof. Dr. Lieb das 4 Augen-Prinzip bei Ärzten zwingend notwendig ist, um die Schlüsselfunktion des jeweiligen einzelnen Arztes im Verordnungsgeschehen weitestgehend zu neutralisieren, denn "Macht korrumpiert und absolute Macht korrumpiert absolut". Lord Acton

Dazu muss der Gesetzgeber den entsprechenden Rahmen schaffen.

Auch die von Frau Wimmer befürwortete Genehmigungsstelle für Angebote an Mediziner, um die größtmögliche Verlässlichkeit für Mediziner zu bieten, dass von dieser Stelle genehmigte "Zuwendungen" nicht unter den Korruptionsansatz fallen, halten wir für einen guten Gedanken, ebenso wie die Ergänzung von Herrn Prof. Lieb sämtliche Zuwendungen an Ärzte für jedermann einsehbar bereit zu halten und nannte als Vorbild hierbei die USA.

Der folgende Bericht bietet darüber hinaus viele gute Ansatzpunkte und unterstreicht das von Herrn Prof. Lieb und von Frau Wimmer vorgeschlagene Vorgehen: http://www.hwrberlin.de/uploads/media/IP-Broschuere-DE.pdf

Für Rückfragen stehe ich immer gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Mord

Christine Donner

Geschäftsführender Vorstand BED e.V.